

## 2. Spieltag: 1.FC Nürnberg - Hamburger SV (Analyse) oder Jatta und der Einspruch

Beitrag von „Stevie-B1980“ vom 13. August 2019, 22:34

### [Zitat von Pepe](#)

Da gehe ich mit, wie man meinen Beiträgen zum Thema entnehmen kann.

Da nicht. "Bösgläubigkeit" ist ein Begriff aus dem BGB zum Gutgläubigen Erwerb vom Nichtberechtigten. Den kann man aber nicht so ohne weiteres analog auf die Spielordnungen des DFB anwenden.

### [§ 932 BGB - Einzelnorm](#)

Der HSV kann sich auf offizielle Dokumente berufen, die sämtlich diese Daten ausweisen. Der Pass wurde von Behörden aus Gambia ausgestellt und, wie man lesen kann, dessen Richtigkeit vom Honorarkonsulat in Deutschland bestätigt. Auch die deutsche Behörde, die die Aufenthaltsgenehmigung ausgestellt hat, hat die Richtigkeit des Reisepasses geprüft.

Die Äusserungen des DFB lassen auch auf nichts anderes schliessen.

[https://twitter.com/DFL\\_Official/status/1159490904954232832/photo/1](https://twitter.com/DFL_Official/status/1159490904954232832/photo/1)

[jattas-spielerlaubnis-unveraendert-gueltig-anhoerung.html](#)

So wie es aussieht, noch würde die 2 Tagesfrist laufen, wird der Chemnitzer FC keinen Einspruch einlegen. Ich habe bisher aus Chemnitz nichts Entsprechendes vernommen.

Alles anzeigen

Nur so als kleiner Einwand:

Die Bösgläubigkeit gibt es ja nicht nur im BGB. Ich wäre da auch - so sehe ich zumindest die Rechtsordnung des DFB/DFL - eher im Ö-Recht. Und hier ist ja die rückwirkende Aufhebung durchaus möglich (vgl. z.B. § 45/48 SGB 10).

Allerdings sehe ich hier tatsächlich auch nicht, inwiefern sich der HSV grob fahrlässig verhalten hätte...

Im Übrigen: Hätte hier eher den § 819 aus dem BGB angebracht 😊